

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Ja
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: GVG § 1; ZPO § 263.

Leitsätze:

- 1.) Die in der sowjetisch besetzten Zone tätigen Gerichte sind deutsche Gerichte im Sinne des GVG und der ZPO.
- 2.) Die Klagesperre des § 263 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO entbehrt ihres Sinnes und entfällt demgemäss, wenn keiner ihrer Zwecke - Vermeidung von doppelten und widersprechenden Entscheidungen, Schutz des Beklagten vor der Durchführung mehrerer sachlich identischer und gleichzeitiger Prozesse sowie Verhinderung unnötiger Anrufung der Gerichte - erfüllt werden kann.

Aktenzeichen: 2 AZR 330/56

Urteil des BAG vom 15. Juli 1957

LAG Bayern in München



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 330/56

Ber.Reg.Nr. 564/56 II (Bayern in München)

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor den
Prozeßbevollmächtigten
der Parteien zugestellt

am 15. Juli 1957

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäss
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 11. Juli 1957 durch
den Senatspräsidenten Dr. Müller und die Bundesrichter
Dr. Berger und Professor Dr.Dr.Boldt sowie die Bundes-
arbeitsrichter Wilhelm Petersen und Dr.Franz Müller
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Bayern in München,
Kammer II, vom 8. Juni 1956 - Ber.Reg.Nr.564/56
II - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger wurde im Jahre 1939 als Sachbearbeiter bei der Beklagten eingestellt. Von dort wurde er im Jahre 1940 zur Wehrmacht eingezogen. Mit Schreiben vom 31. März 1942 kündigte die Beklagte dem Kläger fristlos. Mit weiterem Schreiben vom 27. Mai 1942 kochte die Beklagte den Arbeitsvertrag mit dem Kläger an.

Das Vermögen der Beklagten ist nach dem Kriege in der Sowjetzone entschädigungslos enteignet worden.

Am 19. Mai 1942 erhob der Kläger Klage beim Arbeitsgericht in Erfurt. Nach streitiger Verhandlung, in welcher der Kläger die Feststellung beantragte, daß das Arbeitsverhältnis mit der Beklagten trotz Anfechtung fortbestehe und in der er weiter von der Beklagten die Zahlung von 503,34 RM begehrte, setzte das Arbeitsgericht Erfurt durch Beschluss vom 17. November 1942 das Verfahren aus. Am 28. Oktober 1945 stellte der Kläger den Antrag auf Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens. Mit Schreiben vom 17. März 1950 bescheinigte das Arbeitsgericht Erfurt, daß die Prozessakten vom früheren Arbeitsgericht nicht übergeben worden seien. Am 6. Mai 1953 erhob der Kläger gegen die Beklagte beim Arbeitsgericht München Klage mit dem Antrag festzustellen, daß die im Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 31. März 1942 ausgesprochene Kündigung und die mit dem weiteren Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 27. Mai 1942 erklärte Anfechtung des Arbeitsvertrages rechtsunwirksam seien und das Arbeitsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht aufgelöst hätten. Diese Klage wurde durch rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts München vom 4. August 1953 wegen Rechtshängigkeit der Sache vor dem Arbeitsgericht Erfurt als unzulässig abgewiesen.

Mit Schriftsatz vom 5. August 1953 beantragte der Kläger beim Arbeitsgericht Erfurt Aktenerneuerung und zugleich Fortsetzung des durch den Beschluss vom 17. November 1942 ausgesetzten Verfahrens. Nach Erneuerung der Akten wurde dieser Rechtsstreit mit Be-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

schluß des Kreisarbeitsgerichts Erfurt vom 11. August 1954 fortgesetzt und am 23. November 1954 durch das gleiche Gericht das Ruhen des Verfahrens angeordnet.

Mit Schriftsatz vom 21. Dezember 1954 teilte der Kläger dem Kreisarbeitsgericht Erfurt mit:

"Ich nehme hiermit als Kläger meine Klage vom 19. Mai 1942 gegen die Beklagte zurück, sodaß damit der vor dem Kreisarbeitsgericht Erfurt anhängige Rechtsstreit vor dem dortigen Arbeitsgericht seine endgültige Erledigung gefunden hat."

Das Kreisarbeitsgericht Erfurt erliess daraufhin am 23. Dezember 1954 folgenden Beschluss:

"In dem Rechtsstreit Dr. G. gegen Thuringia-Versicherungs AG wird die Rücknahme der Klage zur amtlichen Kenntnis genommen; das weitere Verfahren entfällt."

Diesen Beschluss teilte das Kreisarbeitsgericht Erfurt den beiden Parteien formlos am 24. Dezember 1954 mit.

Der Kläger hat daraufhin erneut Klage beim Arbeitsgericht München erhoben und ausgeführt, mit seiner dem Kreisarbeitsgericht Erfurt erklärten Klagerücknahme sei die Rechtshängigkeit des Verfahrens beim dortigen Gericht beendet worden.

Der Kläger hat beantragt:

Es wird festgestellt, daß die im Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 31. März 1942 ausgesprochene fristlose Kündigung und die im weiteren Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 27. Mai 1942 erklärte Anfechtung des Arbeitsvertrages unbegründet bzw. rechtsunwirksam sind und das Arbeitsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten ohne Unterbrechung weiterbesteht.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und weiter die Einrede der Rechtshängigkeit der Streitsache bei dem Kreisarbeitsgericht Erfurt geltend gemacht. Mangels ihrer Zustimmung liege keine wirksame Klagerücknahme vor.

Das Arbeitsgericht München hat die Klage als unzulässig abgewiesen mit der Begründung, die Klage sei wegen der beim Kreisarbeitsgericht Erfurt noch bestehenden Rechtshängigkeit unzulässig; die Beklagte habe der Klagerücknahme nicht zugestimmt und der Beschluss des Kreisarbeitsgerichts Erfurt vom 23. Dezember 1954

nicht als prozessbeendende Entscheidung angesehen.



[Kostenlos](#)
[Über 200 Gesetze](#)
[Über 100.000 Urteile](#)
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Auf die Berufung des Klägers hat das Landes-
arbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts auf-
gehoben und die Sache zur weiteren Verhandlung und
Entscheidung an das Arbeitsgericht München zurück-
verwiesen. Mit der Revision begehrt die Beklagte
die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Ur-
teils.

Entscheidungsgründe:

Der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts
ist im Ergebnis beizutreten.

In Literatur und Rechtsprechung besteht nahe-
zu Übereinstimmung darüber, daß die in der sowjetisch
besetzten Zone tätigen Gerichte im Sinne des Ge-
richtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeß-
ordnung deutsche Gerichte sind. Deshalb ist grund-
sätzlich auch die Rechtshängigkeit eines in der
Sowjetzone schwebenden Rechtsstreites von den Ge-
richten der Bundesrepublik zu beachten (vgl. z.B.
BGH vom 10. Dezember 1955 - ZR 117/55-; OLG Celle
NJW 55,26; OLG Celle MDR 56,233; Stein-Jonas ZPO,
18. Aufl., Anm. III 4 und IV 3 zu § 263 ZPO; Rosen-
berg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts,
7. Aufl., S.464; Schiedermaier, NJW 49, 306; a.A.
etwa KG NJW 48,306).

Eine Rechtshängigkeit ist aber im vorliegenden
Falle nicht gegeben.

Die Rechtshängigkeit bei dem Kreisarbeits-
gericht Erfurt ist allerdings nicht deshalb weg-
gefallen, weil die Beklagte etwa in die Klagerück-
nahme des Klägers eingewilligt hat. Zwar ist -
eine ausdrückliche Einwilligung der Beklagten liegt
nicht vor - auch eine konkludente Einwilligung
möglich (Stein-Jonas, 18.Auflage, Anm.II 2 b zu
§ 271 ZPO). Bei der prozessualen Bedeutung der
Einwilligung muss sie jedoch eindeutig erklärt sein.
Aus dem gesamten Zusammenhang und auch aus dem Ver-
halten der Beklagten kann aber hier nur das Gegen-
teil, nämlich die Nichterteilung der Einwilligung,
entnommen werden.

Die Rechtshängigkeit bei dem Kreisarbeitsgericht

Erfurt



JLaw - Gesetze und Urteile
auch nicht deshalb beseitigt
(mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

nach der in der Sowjetzone herrschenden Rechtsauffassung die Einwilligung der Beklagten nicht erforderlich wäre. Denn eine solche Rechtsauffassung müsste als ein Verstoß gegen den wichtigen rechtsstaatlichen Grundsatz, daß das Interesse der in einen Rechtsstreit verwickelten beklagten Partei an der Klärung der Streitsache nicht einfach übergangen werden darf, gekennzeichnet werden.

Vielmehr besteht die Rechtshängigkeit vor dem Kreisarbeitsgericht Erfurt nicht mehr, weil ihre Bejahung dem Sinn und dem Zweck des § 263 ZPO zuwiderlaufen und zu einem vom rechtsstaatlichen Standpunkt aus zu missbilligenden Ergebnis führen würde.

Die Klagesperre des § 263 Abs. 2 Ziffer 1 ZPO bezweckt dreierlei (vgl. etwa Rosenberg, Lehrbuch, S. 464):

- a) Vermeidung von doppelten und widersprechenden Entscheidungen,
- b) Schutz des Beklagten vor der Durchführung mehrerer sachlich identischer und gleichzeitiger Prozesse und
- c) Verhinderung unnötiger Anrufung der Gerichte (Prozessökonomie).

Wird mit der Einrede der Rechtshängigkeit keiner der drei genannten Schutzzwecke erfüllt, so entbehrt die Klagesperre des § 263 Abs. 2 Ziffer 1 ZPO ihres Sinnes. Von den drei genannten Gründen ist aber in dem zur Entscheidung vorliegenden Fall keiner gegeben.

Das Vermögen der Beklagten ist in der Sowjetzone entschädigungslos enteignet. Das ist in dem angefochtenen Urteil zwar nicht ausdrücklich festgestellt, ergibt sich aber aus der dem Revisionsgericht bekannten Gesetzgebung dort: § 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungswesens in Thüringen vom 22. September 1945 (Gesetzessammlung Seite 33) mit Änderungen und Ergänzungen vom 27. Oktober 1945 (Gesetzessammlung Seite 65), vom 24. April 1947 (Gesetzessammlung Seite 49), vom 9. Oktober 1947 (Gesetzessammlung Seite 88) und vom 26. Februar 1948 (Gesetzessammlung Seite 39). Nach § 11 a a O ist die jetzige

Landesversicherungsanstalt Thüringen nicht Rechtsnachfolgerin der privaten Versicherungsunternehmen geworden, vielmehr ist die Beklagte nach der Gesetzgebung und Rechtsauffassung in der sowjetisch besetzten Zone ohne Rechtsnachfolger untergegangen. Wenn auch diese Gesetzgebung und Rechtsauffassung den rechtsstaatlichen Grundsätzen über das Eigentum zuwiderläuft, so bleibt aber doch die sich daraus ergebende Tatsache bestehen, daß der Kläger über seinen behaupteten Anspruch bei dem Kreisarbeitsgericht Erfurt innerhalb des dortigen Verfahrens keine sachliche Entscheidung erhält. Mit seiner Erklärung, daß das weitere Verfahren entfalle, hat das Kreisarbeitsgericht Erfurt hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, daß es in dieser Sache nicht mehr tätig werden will. Bei vernünftiger und lebensnaher Betrachtungsweise ist auch eine Änderung der Rechtsauffassung und eine anders lautende Entscheidung in der Sowjetzone nicht zu erwarten. Diese Gerichte werden über den Anspruch des Klägers sachlich nicht mehr entscheiden.

Mit dieser Feststellung ergibt sich aber zugleich, daß die oben unter a) bis c) genannten Zwecke der Klagesperre in § 263 Abs. 2 ZPO im vorliegenden Falle nicht gefährdet sind. Die Anwendung dieser Vorschrift würde daher einen reinen Formalismus bedeuten. Das Prozeßrecht ist jedoch nicht um seiner selbst willen da, sondern hat der höheren Ordnung des Rechtsschutzes zu dienen. Im vorliegenden Falle würde die Anwendung der Vorschrift gerade dem primären Grundsatz des durch die Staatsordnung zu gewährenden Rechtsschutzes zuwiderlaufen, weil die Bejahung der Rechtshängigkeit bei dem Kreisarbeitsgericht Erfurt eine sachliche Entscheidung über den behaupteten Anspruch des Klägers verhindern würde und zugleich eine Anerkennung der Unrechtsgesetzgebung der sowjetischen Zone zum Ausdruck brächte.

gez. Dr. Müller,
zugleich für den in Urlaub
befindlichen und ortsabwesenden
Bundesrichter Professor Dr. Dr. Boldt

Lr. Berger

Wilh. Petersen

Dr. F. Müller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

